

SATZUNG DES DEUTSCHEN SCHULVEREINS ZU PORTO

§ 1 NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

1. Der Name des Vereins lautet „**DEUTSCHER SCHULVEREIN ZU PORTO**“.
Der Deutsche Schulverein zu Porto ist eine gemeinnützige Einrichtung und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Sitz ist – **Rua de Guerra Junqueiro, 162 4150-386 PORTO**.
2. Zweck des Vereins ist die Unterhaltung und Führung einer allgemein bildenden Schule einschließlich Kindergarten mit dem Ziel, junge Menschen ausländischer und deutscher Nationalität mit den Sprachen und geistigen Inhalten der portugiesischen und deutschen Kultur vertraut zu machen. Gefördert werden soll auch die persönliche Begegnung zwischen Schülern, Eltern und Lehrern verschiedener Nationen.
3. Der Aufbau der Schule orientiert sich an diesen Zielen und wird im einzelnen im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt unter Mitwirkung der deutschen Auslandsvertretung festgelegt.

§ 2 MITGLIEDER

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, die deutsche Sprache hinreichend beherrscht und dem Zweck des Vereins zustimmt.
2. Bewerber müssen:
 - a) einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen, der von zwei Mitgliedern des Vereins befürwortet wird;
 - b) sich schriftlich verpflichten, jährlich einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen.
3. Juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Sie können einen stimmberechtigten, die deutsche Sprache hinreichend beherrschenden Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.
4. Daneben können fördernde Mitglieder, die kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben, aufgenommen werden.

§ 3 AUFNAHME

Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Schulvereinsvorstand in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

§ 4 EHRENMITGLIEDER

Personen, die sich um die Deutsche Schule, die deutsche Sprache oder die kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Portugal besondere Verdienste

erworben haben, können auf Antrag des Schulvereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu stimmberechtigten Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

§ 5 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDERSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn der zu Beginn des Schuljahres fällige Mitgliedsbeitrag nach vorheriger schriftlicher Mahnung bis zum Ende des Schuljahres nicht entrichtet worden ist.
2. Der Austritt ist dem Schulvereinsvorstand schriftlich mitzuteilen und wird zum Schluss des Schuljahres wirksam.

§ 6 AUSSCHLUSS

Mitglieder können durch Beschluss des Schulvereinsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes. Der Beschluss wird unter Angabe des Grundes dem Betroffenen mitgeteilt.

Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss im ersten Schuljahresquartal stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn sie vom Schulvereinsvorstand beschlossen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beim Vorsitzenden der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt werden. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Wochen ab Eingang des Antrages stattfinden.

§ 8 EINBERUFUNG

Die Mitgliederversammlungen werden durch den Präsidenten der Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und muss spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin abgesandt werden.

§ 9 LEITUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird in deutscher Sprache abgehalten. Sie wird von einem Präsidium geleitet, das sich wie folgt zusammensetzt: ein Präsident, ein Vizepräsident, zwei Beisitzer als Schriftführer.
2. Sie werden für 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
2. Lehrer und Angestellte der Deutschen Schule haben nur beratende Stimme.

Wird die erforderliche Mitgliederzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung eine halbe Stunde später mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, solange dies in dem Einberufung Brief erwähnt wurde.

§ 11 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorsitzenden über die Tätigkeit des Schulvereinsvorstandes;
- b) Entgegennahme des Berichtes des Schulleiters;
- c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungs- und Kassenprüfer über die Rechnungslegung des Schulvereinsvorstandes und seine Entlastung;
- d) Beschlussfassung über Erwerb oder Veräußerung von Immobilien;
- e) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge für das Schuljahr;
- f) Beschlussfassung über Anträge des Schulvereinsvorstandes, die den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sind;
- g) Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder. Die Anträge müssen spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten gestellt worden sein. Über Anträge, die später gestellt werden, kann nur mit Zustimmung des Schulvereinsvorstandes verhandelt und Beschluss gefasst werden;
- h) Wahl des Schulvereinsvorstandes;
- i) Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer;
- j) Wahl des Präsidiums;
- l) Entscheidung über die Anrufung bei Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 12 ABSTIMMUNGEN

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen – soweit nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten der Versammlung den Ausschlag.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag nicht im Rückstand sind. Lehrer und Angestellte der Schule haben bei der Wahl und Entlastung des Vorstandes kein Stimmrecht.
3. Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, können durch ein an den Präsidenten der Mitgliederversammlung gerichtetes Schreiben ihr Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen.
4. Dabei kann jedes stimmberechtigte Mitglied nur zwei Mandate ausüben.

§ 13 NIEDERSCHRIFT

Über die Versammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Präsidenten der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Sie kann der nächsten Mitgliederversammlung zur Billigung vorgetragen und kann 30 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung von jedem Mitglied im Sekretariat der Deutschen Schule eingesehen werden. Kopien können ausgehändigt werden.

§ 14 SCHULVEREINSVORSTAND

1. Der Schulvereinsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar:
 - a) Vorsitzender, b) Stellvertretender Vorsitzender, c) Schriftführer, d) Kassenwart, e) drei Beisitzer.
2. Wählbar sind nur Mitglieder des Schulvereins. Nicht wählbar sind Lehrer und Angestellte der Schule und deren Ehegatten.
3. Mitglieder von Elternbeiräten der Schule sind unter der Voraussetzung wählbar, dass sie unmittelbar nach der Wahl ihr Mandat im Elternbeirat niederlegen.
4. Der Schulvereinsvorstand wird nach einer besonderen Wahlordnung, die Bestandteil der vorliegenden Satzung ist, gewählt.
5. An allen Sitzungen des Schulvereinsvorstandes nehmen der Leiter der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland oder der von ihm beauftragte Vertreter und der Schulleiter teil. An Beratungen, die seine Person betreffen, nimmt der Schulleiter nicht teil.
6. Alle sonstigen Rechte und Pflichten des Schulleiters werden durch die Dienstanweisung und die Konferenzordnung festgelegt.

§ 15 WEITERE SITZUNGSTEILNEHMER

Durch Entscheidung des Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes können weitere Teilnehmer zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 16 AMTSZEIT UND NACHFOLGE

1. Die Amtszeit der Schulvereinsvorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 17 BESCHLÜSSE UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT

1. Die Beschlüsse des Schulvereinsvorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Der Schulvereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

§ 18 EINBERUFUNG VON SITZUNGEN

1. Die Sitzungen des Schulvereinsvorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.
2. Wenn zwei Vorstandsmitglieder, der Leiter der zuständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland oder der Schulleiter den Antrag stellen, hat der Vorsitzende binnen einer Woche eine Sitzung einzuberufen.

§ 19 AUFGABEN DES SCHULVEREINSVORSTANDES

1. Der Schulvereinsvorstand ordnet sämtliche Angelegenheiten des Schulvereins, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er vertritt den Schulverein nach außen und innen. Insbesondere nimmt der Schulvereinsvorstand folgende Aufgaben wahr:
 - a) Wahl, Verpflichtung und Entlassung des Schulleiters;
 - b) Auswahl, Einstellung, Vertragsverlängerung und Entlassung des nichtpädagogischen Personals der Schule im Einvernehmen mit dem Schulleiter (Die Auswahl aller Lehrkräfte sowie die Entscheidung über deren Einstellung, Vertragsverlängerung und Entlassung trifft der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulvereinsvorstand entsprechend der in seiner Dienstordnung festgelegten Regelung);
 - c) Beschlussfassung über die Zielsetzung und den Aufbau der Schule im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt unter Mitwirkung der Auslandsvertretung;
 - d) Inkraftsetzung der durch die Schulleitung eingebrachten Ordnungen der Schule;
 - e) Beratung und Aufstellung des Haushaltsvoranschlages für das neue Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen für die deutsche amtliche Förderung, unter Mitwirkung des Schulleiters;
 - f) Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Schule, Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes; die Aufnahme von Darlehen, die 10% der Haushaltssumme überschreiten - im einzelnen oder insgesamt - bedarf der Genehmigung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung;
 - g) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Schulvereins, Abgabe und Annahme von Rechtserklärungen für den Schulverein, Vornahme von Rechtshandlungen jeder Art, soweit es sich nicht um bewegliches und unbewegliches Vermögen handelt, das mit Mitteln der Bundesrepublik Deutschland geschaffen wurde oder der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist;
 - h) Entscheidung über Anträge auf Schulgeldermäßigung unter Mitwirkung des Schulleiters;
 - i) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - j) Mitwirkung bei der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen entsprechend der Schulordnung

- k) Bildung von Beiräten für besondere Aufgaben unter Vorsitz eines Mitgliedes des Schulvereinsvorstandes. Beschlüsse, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken, sind im Einvernehmen mit dem Leiter der Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland zu fassen.
- 3. Organisatorische Angelegenheiten der Schule regelt der Schulvereinsvorstand im Einvernehmen mit dem Schulleiter, dessen Aufgaben und Zuständigkeiten im pädagogischen und administrativen Bereich durch die Dienstordnung und den Dienstvertrag des Schulleiters festgelegt sind.

§ 20 ZEICHNUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN

- 1. Die rechtsverbindliche Zeichnung von Schriftstücken des Schulvereins erfolgt durch Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Mitgliedes des Schulvereinsvorstandes. Soweit dabei Angelegenheiten berührt werden, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken können, ist die Zustimmung des Leiters der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland vorher herbeizuführen.
- 2. Soweit Schriftstücke den dienstlichen Bereich des Schulleiters berühren, wird ihm Einblick gewährt.

§ 21 RECHNUNGSPRÜFUNG

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Rechnungsprüfer, die die gesamte Vermögensverwaltung, insbesondere das Kassenwesen sowie die Einhaltung des Haushaltsplanes überwachen und den Jahresabschluss nach Fertigstellung zu prüfen haben.
- 2. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt für drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 22 ÄNDERUNG DER SATZUNG

- 1. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung des Schulvereins mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder, einschließlich Mandate, beschlossen werden.
- 2. Die Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder, einschließlich der Stimmen der Mandatsträger, ist notwendig.

§ 23 AUFLÖSUNG DES SCHULVEREINS

- 1. Eine Auflösung des Schulvereins kann nur mit Zustimmung von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 3. Das vorhandene Vermögen ist dann durch den Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes zu sieben Achtel der Bundesrepublik Deutschland mit der Bestimmung zu überlassen, dass es während eines Zeitraumes von 10 Jahren für die Neugründung einer Deutschen Schule am gleichen Ort bereitgehalten werden soll.

Nach Ablauf dieser Frist soll das Vereinsvermögen nach Befinden des Auswärtigen Amtes für die Zwecke anderer deutscher Auslandsschulen, in erster Linie in demselben Land, verwendet werden.

4. Das restliche ein Achtel des Vermögens ist einer Vertretung der deutschen Kolonie Porto für kulturelle oder soziale Zwecke zur Verfügung zu stellen, da es sich um von der deutschen Kolonie eingebrachte Vermögenswerte handelt.

§ 24 ÜBERGANGSREGELUNG

Der Vorstand, der nach Artikel 16 und 17 der Statuten vom 23. März 1962 gewählt wurde, bleibt bis zum Ablauf der in Artikel 17 der Statuten vom 23. März 1962 bestimmten Frist am 23. März 1986 im Amt. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus dieser Satzung.

§ 25 ORDNUNG FÜR DIE WAHL DES VORSTANDES

1. Der Termin für die Generalversammlung zur Neuwahl des Vorstandes des Deutschen Schulvereins in Porto wird vom Schulvorstands-Vorsitzenden in Einvernehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung anberaumt und den Vereinsmitgliedern wenigstens einen Monat vorher bekannt gegeben. Die Generalversammlung ist nach Maßgabe des Paragraphen 10 der Satzung des Schulvereins beschlussfähig.
2. Vorschläge mit den Namen für je einen Kandidaten für die einzelnen Vorstandsämter müssen spätestens am 10. Tag vor der Generalversammlung beim Präsidenten der Generalversammlung schriftlich eingegangen sein. Derselbe Kandidat kann sich für mehr als ein Amt zur Verfügung stellen, ist jedoch nur für eines wählbar. Die Vorschläge müssen von mindestens 10 ordentlichen Vereinsmitgliedern unter gleichzeitiger Angabe ihrer Mitgliedsnummer unterschrieben und von einer schriftlichen Erklärung des betreffenden Kandidaten, dass er das Amt im Falle seiner Wahl annimmt, begleitet sein.
3. Der Präsident der Generalversammlung verliest vor Beginn der Wahl die Vorschläge mit den für jedes Amt im Vorstand benannten Kandidaten. Jedes Vereinsmitglied erhält für jeden nach Ämtern getrennt vorzunehmenden Wahlgang einen mit dem Schulvereins-Stempel versehenen Wahlzettel, auf den es den Namen des Kandidaten schreibt, den es wählen will. Nach Paragraph 12 der Vereins-Satzung kann das Stimmrecht auf ein ordentliches Mitglied übertragen werden. Auf den für die Wahl der drei Beisitzer bestimmten Wahlzettel können bis zu drei Namen der benannten Kandidaten geschrieben werden. Die Zettel werden von mindestens 3 Vereinsmitgliedern, die sich hierfür vor Beginn der Wahl dem Präsidenten der Generalversammlung zur Verfügung gestellt haben, verteilt und eingesammelt und sofort nach jedem Wahlgang durch das Präsidium der Generalversammlung ausgezählt.
4. Als gewählt für das betreffende Amt im Schulvorstand gilt derjenige Kandidat, der die relative Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Im Falle von Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.